

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a5e5441f-ac46-3467-98f7-affaafc6ec2f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 78 BetrVG - Schutzbestimmungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Wirtschaftsausschusses, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, der in [§ 3 Abs. 1](#) genannten Vertretungen der Arbeitnehmer, der Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle ([§ 76 Abs. 8](#)) und einer betrieblichen Beschwerdestelle ([§ 86](#)) sowie Auskunftspersonen ([§ 80 Absatz 2 Satz 4](#)) dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. <sup>2</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

